

Betriebs- und Nutzungsreglement für die Sportanlage Stadmatt

vom 10. Oktober 2016
(gültig ab 1. Januar 2017)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einleitung	2
§ 2	Zweck und Organisation	2
§ 3	Betriebszeiten	2
§ 4	Betrieb und Unterhalt	3
	a) Allgemein	3
	b) Sorgfaltspflicht und Rücksichtnahme	3
	c) Umwelt und Ressourcen	3
	d) Beschädigungen und Defekte	3
§ 5	Spezielle Bestimmungen	3
	a) Flutlichtanlage.....	3
	b) Lautsprecheranlage	3
	c) Bewässerungsanlage.....	4
	d) Rasenspielfeld	4
§ 6	Betriebsgebäude	4
§ 7	Schlussbestimmungen	4
	a) Haftung, Abschluss von Versicherungen.....	4
	b) Leinenpflicht für Hunde	4
	c) Feuer und Feuerwerkskörper	4
§ 8	Inkrafttreten und Änderungen	5
	a) Inkrafttreten.....	5
	b) Änderungen	5

§ 1 Einleitung

Die Gemeinde Beinwil am See verfügt in der Stadtmatt über eine Sportanlage. Sie umfasst 2 Fussballfelder (Wettspielfeld/Seeseite und Trainingsplatz) mit der nötigen Infrastruktur und ein Betriebsgebäude.

Der FC Beinwil am See ist der ortsansässige Fussballclub. Er ist Hauptnutzer der Anlage für den Trainings- und Wettbewerbbetrieb sowie für clubinterne Anlässe.

Bei starkem Verkehrsaufkommen, vorwiegend an Wochenenden und Feiertagen sowie während den Sommermonaten (Strandbad), wird der Trainingsplatz als Parkplatz verwendet.

Die Gemeinde kann die Anlage in Absprache mit dem FC temporär anderen Interessenten zu Verfügung stellen. Gästen der Jugendherberge ist es gestattet, den Hauptplatz zu benützen, sofern keine Meisterschafts- oder Trainingsspiele stattfinden. Als Ausweichmöglichkeit ist den Gästen der Jugendherberge der Trainingsplatz zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinde Beinwil am See als Eigentümerin der Sportanlage erlässt in Absprache mit dem FC Beinwil am See das nachfolgende Betriebs- und Nutzungsreglement. Es ist für alle Nutzer der Sportanlage verbindlich und ist auch auf der Homepage des FC Beinwil am See zu publizieren.

§ 2 Zweck und Organisation

Das Betriebs- und Nutzungsreglement legt den Rahmen fest für die Benutzung der Sportanlage und regelt die Schnittstellen zur Gemeinde. Es soll zur schonenden Nutzung der Anlage und damit zu deren Langlebigkeit beitragen.

Der FC Beinwil See bestimmt einen Anlagewart, der für Reinigung und den kleinen Unterhalt verantwortlich ist. Er ist Ansprechpartner der Gemeinde für alle Belange der Sportanlage.

Die anderen Benutzer bestimmen fallweise eine entsprechende Ansprechperson.

§ 3 Betriebszeiten

Der Spiel- und Trainingsbetrieb dauert an Werktagen (inkl. Samstag) von 09.00 bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 09.00 bis 18.00 Uhr. Ausnahmen sind möglich durch Spiele, die aufgrund der Trainingszeiten von anderen Teams erst um 20.15 Uhr angepiffen werden können.

Ausgenommen sind Cupspiele bis höchstens 22.30 Uhr (inkl. Verlängerung).

Für spezielle Veranstaltungen kann der Gemeinderat abweichende Betriebszeiten festlegen.

§ 4 Betrieb und Unterhalt

a) Allgemein

An der gesamten Sportanlage dürfen durch die Benutzer keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

b) Sorgfaltspflicht und Rücksichtnahme

Die Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet, zu allen Elementen der Anlage sowie zu den Gerätschaften Sorge zu tragen und diese sachgerecht und rücksichtsvoll zu behandeln.

Störende Einwirkungen auf die Nachbarschaft (Beleuchtung, Lautsprecheranlagen, Lärm, Verkehr usw.) müssen auf das absolute Minimum beschränkt werden.

c) Umwelt und Ressourcen

Die Benutzer der Anlage sind verpflichtet, mit Energie und Wasser sparsam umzugehen und die Beleuchtung auf das Nötigste zu beschränken.

d) Beschädigungen und Defekte

Beschädigungen und Defekte, auch nicht selbstverursachte, sind umgehend dem Anlagewart zu melden, der sie im Rahmen des kleinen Unterhaltes behebt. Grössere Schäden werden von der Gemeinde behoben.

Vorsätzliche oder grobfahrlässig verursachte Schäden werden dem Verursacher durch die Gemeinde Beinwil am See in Rechnung gestellt. Benutzer und Verursacher haften solidarisch in vollem Umfang.

§ 5 Spezielle Bestimmungen

a) Flutlichtanlage

Die Flutlichtanlage ist frühestens bei eintretender Dämmerung einzuschalten und spätestens 20 Minuten nach Ende des Spiel- oder Trainingsbetriebs abzuschalten, sofern kein weiteres Spiel oder Training ansteht.

Spätestens um 22.15 Uhr sind die Flutlichtanlagen abzuschalten (Ausnahmen Cupspiele mit Verlängerung/ Penaltyschiessen oder Meisterschaftsspiele mit unvorhergesehenen langen Unterbrüchen).

b) Lautsprecheranlage

Die Lautsprecheranlage darf unter Berücksichtigung der Betriebszeiten nur für Durchsagen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb, nicht aber für Beschallungen anderer Art und Zweck verwendet werden (z.B. Abspielen von Musik).

c) Bewässerungsanlage

Die Bewässerungsanlage darf nur durch Berechtigte in Betrieb gesetzt werden. Über die Bewässerungszeiten ist durch den Anlagewart ein Protokoll zu führen.

d) Rasenspielfeld

Die Pflege des Rasens und die Umgebungsarbeiten werden durch die Abteilung Werkdienste (Bauamt) der Gemeinde Beinwil am See ausgeführt.

Die Fussballfelder dürfen nur bei guten Bodenverhältnissen benützt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Leiter Werkdienste.

§ 6 Betriebsgebäude

Das Betriebsgebäude steht ausschliesslich dem FC Beinwil am See zu Verfügung. Es darf von Unbefugten nicht benutzt werden.

Das Gebäude darf nur mit sauberen Fussballschuhen betreten werden. Dafür steht eine Waschanlage zur Verfügung. Diese ist nach Spiel- oder Trainingsende besenrein zu reinigen.

Für die Grobreinigung und die Grundreinigung der Räumlichkeiten ist der FC Beinwil am See zuständig.

Der Fussballclub ist verpflichtet, kleine anfallende Mängel selber zu beheben (z.B. das Ersetzen defekter Fensterscheiben, Gläser, Spiegel etc.). Art. 259 OR gilt sinngemäss.

§ 7 Schlussbestimmungen

a) Haftung, Abschluss von Versicherungen

Die Gemeinde Beinwil am See lehnt jegliche Haftpflichtansprüche bei Personenunfällen und infolge Verlust oder Beschädigung von Gegenständen ab. Die Benutzer der Sportanlage haben eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

b) Leinenpflicht für Hunde

Hunde sind innerhalb der Anlage an der Leine zu führen und haben keinen Zutritt zu den Räumlichkeiten.

c) Feuer und Feuerwerkskörper

Das Entzünden von offenen Feuern und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist auf der gesamten Anlage verboten.

§ 8 Inkrafttreten und Änderungen

a) Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

b) Änderungen

Änderungen dieses Reglements erfolgen nach Rücksprache mit dem FC Beinwil am See.

Beinwil am See, 10. Oktober 2016

GEMEINDERAT BEINWIL AM SEE

Peter Lenzin, Gemeindeammann

Erika Müller, Gemeindeschreiber-Stv.

Mit dem Betriebs- und Nutzungsreglement vom 10. Oktober 2016 einverstanden:

Beinwil am See, 20. Oktober 2016

FC BEINWIL AM SEE

Martin Hintermann, Präsident